

USA: Weitere Ergänzung der CCPA-Vorschriften durch den kalifornischen Generalstaatsanwalt

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt bei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

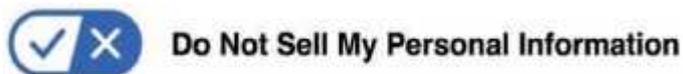
Der kalifornische Generalstaatsanwalt (Attorney General) hat einen vierten Satz von Änderungsvorschlägen zu den Vorschriften des California Consumer Privacy Act (CCPA) veröffentlicht (vgl. zuletzt Spies, ZD-Aktuell 2020, 04422). Der Attorney General fungiert in dieser Funktion als Datenschutzbehörde in Kalifornien. Zu den regulatorischen Änderungen gehören eine neue Opt-out-Schaltfläche für Websites und ein Offline-Hinweis auf das Recht zum Opt-out.

Der *kalifornische Generalstaatsanwalt (AG)* hat am 10.12.2020 einen vierten Satz von Änderungsvorschlägen für die Vorschriften zur Umsetzung des CCPA veröffentlicht. Diese neuesten Änderungsvorschläge sind die Reaktion auf Kommentare zum dritten Satz von Änderungsvorschlägen, der am 12.10.2020 veröffentlicht wurde. Da der dritte Satz von Änderungsvorschlägen nie vom *California Office of Administrative Law (OAL)* finalisiert wurde, hat der AG nunmehr einen vierten Satz von Änderungsvorschlägen herausgegeben, um auf die Kommentare der Interessengruppen einzugehen und die vorgeschlagenen Regelungen besser an den CCPA anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen aktualisieren zusätzlich das öffentlich zugängliche Rulemaking Package mit diversen Forschungspapieren und anderen Materialien, auf die sich der AG bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Regelungen bislang gestützt hat.

Der vierte Satz der vorgeschlagenen CCPA-Bestimmungen, der noch vom *OAL* genehmigt werden muss, baut auf dem dritten Satz der Änderungen auf und schreibt Folgendes vor:

1. Neue Opt-out-Schaltfläche für Websites

Die vorgeschlagenen Änderungen (vorgeschlagener Abschnitt 999.306(f) California Code) führen eine neue Opt-out-Schaltfläche für den Online-Einsatz ein, um das Bewusstsein der Verbraucher für die Möglichkeit zu fördern, den im CCPA weit definierten „Verkauf“ von personenbezogenen Daten per Opt-out zu unterbinden. Die betroffenen Unternehmen können die vorgeschlagene Schaltfläche zusätzlich zu dem Hinweis auf das Recht zum Opt-out, aber nicht anstelle des ohnehin erforderlichen Hinweises auf das Recht zum Opt-out verwenden. Wenn ein Unternehmen die vorgeschlagene Schaltfläche verwendet, um Opt-out-Anfragen zu stellen, dann muss die Schaltfläche die gleiche Größe wie andere Schaltflächen auf der Website des Unternehmens haben. Die Schaltfläche muss außerdem mit derselben Webseite oder Onlinestelle verlinkt sein, zu der ein Verbraucher weitergeleitet wird, nachdem er auf den „Do Not Sell My Personal Information-Link“ geklickt hat. Und sie muss vom Design her wie folgt aussehen:



2. Offline-Hinweis auf das Recht, den Verkauf von personenbezogenen Daten abzulehnen

Für Unternehmen, die personenbezogene Daten „verkaufen“ (wie im CCPA definiert), die von Verbrauchern im Laufe der Interaktion mit ihnen offline gesammelt wurden, verlangen die vorgeschlagenen Änderungen (vorgeschlagener Abschnitt 999.306(b)(3) California Code), dass diese Unternehmen die Verbraucher über ihr Recht informieren, dem Verkauf ihrer personenbezogenen Daten durch eine Offline-Methode zu widersprechen. Wenn ein Unternehmen

z. B. personenbezogene Daten direkt in einem Ladengeschäft in Kalifornien sammelt, kann es die Verbraucher auf dem Papierformular, das für die Sammlung der Daten verwendet wird, oder durch Schilder in dem Bereich, in dem die Daten gesammelt werden, über ihr Widerspruchsrecht informieren. Wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten „verkauft“, die es per Telefon erhebt, dann können die Verbraucher nach den vorgeschlagenen Änderungen während des Anrufs mündlich über ihr Widerspruchsrecht informiert werden.

3. Sonstige Änderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen auch Bestimmungen in einem neuen Abschnitt 999.315(h), die verlangen, dass Opt-out-Verfahren einfach zu bedienen sind, und zeigt fünf Beispiele für Methoden oder Praktiken auf, die vermieden werden sollten (wie die Verwendung von verwirrender Sprache, das Erfordern mehrere Schritte oder die Einreichung von zusätzlichen persönlichen Informationen).

Schließlich überarbeiten die vorgeschlagenen Änderungen die Bestimmungen zum „bevollmächtigten Vertreter“ in Abschnitt 999.326(a), sodass ein Unternehmen verlangen kann, dass der bevollmächtigte Vertreter und der Verbraucher den Nachweis erbringen, dass dieser Vertreter im Namen des Verbrauchers handelt. Diese beiden Vorschläge waren schon in dem genannten dritten Satz von Änderungsvorschlägen enthalten, wurden aber nicht in die vom OAL genehmigten endgültigen Vorschriften aufgenommen.

Der AG nimmt bis zum 28.12.2020 noch Kommentare zu den vorgeschlagenen Regelungen entgegen. Da sich der CCPA und seine Vorschriften weiterhin ändern, besonders nach der jüngsten Verabschiedung des neuen California Privacy Rights Act (s. hierzu *Spies*, ZD-Aktuell 2020, 07398), sollten alle in Kalifornien tätigen Unternehmen ihre Compliance überprüfen, um mit den Entwicklungen in der Gesetzgebung und den neuen Vorschriften in der sich ständig verändernden Datenschutzlandschaft Kaliforniens Schritt zu halten. In dieser Hinsicht bleibt Kalifornien weiterhin ein Vorreiter in Sachen Datenschutz in den USA.

Weiterführende Links

Vgl. auch *Determann*, ZD 2021, 69; *Spies*, ZD-Aktuell 2019, 06781; *Spies*, ZD-Aktuell 2018, 06156; *Spies*, ZD-Aktuell 2020, 07004; *Spies*, ZD-Aktuell 2018, 04318; *Spies*, ZD-Aktuell 2020, 04418 und *Spies*, ZD-Aktuell 2020, 04407 mwN.